

1999

Ausgegeben zu Bonn am 12. August 1999

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 99	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Polen über das Multinationale Korps Nordost GESTA: XH002	675
7. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau	684
7. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	685
9. 7. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits	686
9. 7. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits	687
9. 7. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits	688
9. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	689
9. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen sowie des Fakultativ-Protokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten	689
9. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs	690
9. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	690
9. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	691
9. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	691
9. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	692
9. 7. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz in Bergwerken	692
9. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens	693
9. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	694
13. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	695
13. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht sowie des Zusatzprotokolls hierzu	696
13. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof	697

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale	698
13. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	698
13. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	699
15. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	699
30. 7. 99	Bekanntmachung zur Änderung der Grundsätze zur Festlegung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	700

**Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 5. September 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
der Regierung des Königreichs Dänemark
und der Regierung der Republik Polen
über das Multinationale Korps Nordost**

Vom 4. August 1999

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Stettin am 5. September 1998 unterzeichneten Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Polen über das Multinationale Korps Nordost wird zugestimmt.

(2) Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 4. August 1999

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Verteidigung
Scharping

Der Bundesminister des Auswärtigen
Fischer

Der Bundesminister des Innern
Schily

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Übereinkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
der Regierung des Königreichs Dänemark
und der Regierung der Republik Polen
über das Multinationale Korps Nordost

Convention
between the Government of the Federal Republic of Germany,
the Government of the Kingdom of Denmark,
and the Government of the Republic of Poland
on the Multinational Corps Northeast

(Übersetzung)

The Government of the Federal Republic of Germany,
the Government of the Kingdom of Denmark, and
the Government of the Republic of Poland –

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
die Regierung des Königreichs Dänemark und
die Regierung der Republik Polen –

Considering the accession of the Republic of Poland to the North Atlantic Treaty of 4 April 1949 as amended on 17 October 1951 and to the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces (NATO SOFA) of 19 June 1951,

im Hinblick auf den Beitritt der Republik Polen zum Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949 in der Fassung vom 17. Oktober 1951 und zum Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut),

Taking note of the Memorandum of Understanding between their Ministries of Defence of 17 August 1995,

in Anbetracht der Vereinbarung zwischen ihren Verteidigungsministerien vom 17. August 1995 und

Endorsing the decision taken by their Ministers of Defence on 16 April 1998 on the establishment of the Multinational Corps Northeast (hereinafter referred to as the Corps) –

in Bekräftigung des von ihren Verteidigungsministern am 16. April 1998 gefaßten Beschlusses zur Aufstellung des Multinationalen Korps Nordost (im folgenden als „Korps“ bezeichnet) –

Have agreed as follows:

sind wie folgt übereingekommen:

Article 1

Purpose of the Convention

(1) The purpose of this Convention is to define the responsibilities of the Contracting Parties, the principles of organisation and co-operation in the Corps, and the status of its Headquarters.

(2) Implementing arrangements will be concluded by Ministries of Defence.

Artikel 1

Zweck des Übereinkommens

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, die Zuständigkeiten der Vertragsparteien, die Grundsätze der Organisation und Zusammenarbeit im Korps und die Rechtsstellung seines Hauptquartiers festzulegen.

(2) Durchführungsvereinbarungen werden von den Verteidigungsministerien getroffen.

Article 2

Definitions

For the purpose of this Convention the following definitions shall apply:

- a) Corps. All elements as mentioned in Article 4 of this Convention including personnel, material and goods provided by the Contracting Parties due to the co-operation for common purposes.
- b) Headquarters. All elements as mentioned in Article 4 paragraph 1 lit. a and b and paragraphs 2 and 3 of this Convention including personnel, material and goods provided by the Contracting Parties due to the co-operation for common purposes.
- c) Agreement. The Agreement concerning Operation of the Multinational Corps Northeast.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für den Zweck dieses Übereinkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Korps: Alle in Artikel 4 dieses Übereinkommens aufgeführten Elemente einschließlich des Personals, des Materials und der Güter, die von den Vertragsparteien aufgrund der Zusammenarbeit für gemeinsame Zwecke bereitgestellt werden.
- b) Hauptquartier: Alle in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b und in den Absätzen 2 und 3 dieses Übereinkommens aufgeführten Elemente einschließlich des Personals, des Materials und der Güter, die von den Vertragsparteien aufgrund der Zusammenarbeit für gemeinsame Zwecke bereitgestellt werden.
- c) Vereinbarung: Die Vereinbarung über den Einsatz des Multinationalen Korps Nordost.

Article 3**Tasks and Missions**

(1) Within the limits of national constitutions and in accordance with the provisions of the Charter of the United Nations, pursuant to the decisions taken by the competent organs of the participating States, the Corps will be tasked:

- a) to plan and operate for collective defence purposes under Article 5 of the North Atlantic Treaty;
- b) to contribute with its Headquarters within the framework of the United Nations, the North Atlantic Treaty Organisation, or regional arrangements pursuant to Chapter VIII of the Charter of the United Nations, to multinational crisis management operations including peace support operations, e.g. as a Land Component Command in a Combined Joint Task Force (CJTF) context or as a Force Command; these missions may be conducted with forces subordinated or added to the Corps for those purposes;
- c) with its Headquarters to plan, prepare and on request to conduct humanitarian and rescue missions including natural disaster relief missions.

(2) The Corps will be assigned to NATO and in this respect primarily affiliated to the Baltic Approaches (BALTAP)/Joint Headquarters Northeast (JHQ Northeast) for common training and exercise purposes. It may be made available to other relevant organisations on a case-by-case basis as decided by competent national authorities.

(3) National contributions to the Corps shall also be available for national purposes.

Article 4**Organisational Structure of the Corps**

(1) The Corps will consist of

- a) a multinational Headquarters, i.e. the Corps Staff, including a multinational Communications and Information Systems Centre (CISC) Platoon and the Headquarters Company provided by Poland;
- b) the multinational Command Support Brigade Headquarters, in the peacetime establishment integrated with a nucleus in the Corps Staff (G 6); and
- c) national contributions assigned to the Corps as laid down in the Agreement or made available to it by the Contracting Parties on a case-by-case basis.

(2) The Corps will be supported by a collocated Air Operations Co-ordination Centre (AOCC) and a Maritime Liaison Cell (MLC).

(3) The national contributions to the Headquarters will be supported by national support elements (NSE).

Article 5**Language**

English shall be the official working language of the Corps.

Article 6**Legal Status**

(1) The provisions of the NATO SOFA shall apply to the Headquarters and to its military and civilian personnel and their dependents. As far as personnel and materiel of the Corps are

Artikel 3**Aufgaben und Aufträge**

(1) Das Korps wird innerhalb der Grenzen der nationalen Verfassungen sowie im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen jeweils nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen Organe der teilnehmenden Staaten für folgende Aufgaben eingesetzt:

- a) Planung und Durchführung kollektiver Verteidigung nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrags;
- b) Beitrag seines Hauptquartiers zu Operationen im Rahmen multinationaler Krisenbewältigung einschließlich friedenserhaltender Maßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen, der Nordatlantikvertragsorganisation oder regionaler Abmachungen nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, beispielsweise als Kommando Landstreitkräfte (Land Component Command) bei multinationalen teilstreitkraftübergreifenden Einsatzkraften (Combined Joint Task Force – CJTF) oder als Kommando Einsatzkraften (Force Command); diese Aufträge können mit Streitkräften durchgeführt werden, die dem Korps für diese Zwecke unterstellt oder zugeordnet sind;
- c) Planung, Vorbereitung und nach Anforderung Führung von humanitären Einsätzen und Rettungseinsätzen einschließlich Katastrophenschutz Einsätzen mit seinem Hauptquartier.

(2) Das Korps wird der NATO zugewiesen und in dieser Hinsicht für gemeinsame Ausbildungs- und Übungszwecke vorrangig dem Kommando Ostseezugänge (BALTAP)/dem teilstreitkraftübergreifenden Hauptquartier Nordost (JHQ Northeast) zugeordnet. Es kann anderen zuständigen Organisationen nach jeweiliger Einzelfallentscheidung der zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die nationalen Beiträge zum Korps stehen auch für nationale Zwecke zur Verfügung.

Artikel 4**Organisationsstruktur des Korps**

(1) Das Korps besteht aus

- a) einem multinationalen Hauptquartier, das heißt dem Korpsstab, einschließlich eines multinationalen Fernmeldebetriebszugs (Communications and Information Systems Centre Platoon) und der von Polen gestellten Stabskompanie;
- b) dem Hauptquartier der multinationalen Führungsunterstützungsbrigade, dessen Kern in der Friedensgliederung in den Korpsstab (G 6-Abteilung) integriert ist und
- c) nationalen Beiträgen, die dem Korps nach Maßgabe der Vereinbarung zugewiesen sind oder ihm von den Vertragsparteien auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Das Korps wird von einem beigeordneten Verbindungskommando Luftstreitkräfte (Air Operations Coordination Centre – AOCC) und einem Verbindungskommando der Marine (Maritime Liaison Cell – MLC) unterstützt.

(3) Die nationalen Beiträge für das Hauptquartier werden durch nationale Unterstützungselemente (national support elements – NSE) unterstützt.

Artikel 5**Sprache**

Die offizielle Arbeitssprache des Korps ist Englisch.

Artikel 6**Rechtsstellung**

(1) Die Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts finden Anwendung auf das Hauptquartier sowie auf sein militärisches und ziviles Personal und deren Angehörige. Soweit Personal und

concerned, the NATO SOFA and other existing visiting forces agreements are supplemented by this Convention but remain otherwise unaffected.

(2) For the purpose of applying the provisions of the NATO SOFA to the Headquarters the expressions "force", "civilian component" and "dependent", wherever they occur in the NATO SOFA shall have the meanings set out below:

- a) "force" means the personnel attached to the Headquarters who belong to the land, sea or air armed services of any Contracting Party;
- b) "civilian component" means civilian personnel who are not stateless persons, nor nationals of any State which is not a Contracting Party, nor nationals of, nor ordinarily resident in the Receiving State and who are attached to the Headquarters and in the employ of an armed service of a participating State;
- c) "dependent" means the spouse of a member of a force or civilian component, as defined in sub-paragraphs a) and b) of this paragraph, or a child of such member depending on him or her for support.

(3) The Headquarters shall be considered to be a force for the purposes of Article II, paragraph 2 of Article V, paragraph 10 of Article VII, paragraph 5 of Article VIII, paragraphs 2, 3, 4, 7 and 8 of Article IX, and Article XIII of NATO SOFA.

Article 7

Payment of Claims

Claims of third parties, other than contractual claims, arising out of acts or omissions of members of the elements of the Corps mentioned in Article 4 paragraph 1 lit. a (excluding the elements of the Headquarters Company which are responsible for the administration, guarding and management of the barracks), paragraph 1 lit. b and paragraph 2, done in performance of official duty or arising out of the official use of any materiel used by these elements and causing damage, shall be equally shared by the Contracting Parties and paid entirely from the Multinational Budget, as defined in Article 10.

Article 8

Exemption from Taxation

(1) The exemption from taxation accorded under Article X of NATO SOFA to members of a force or civilian component in respect of their salaries and emoluments shall apply, as regards personnel of the Headquarters to salaries and emoluments paid to them as such personnel by the armed service to which they belong or by which they are employed, except that this paragraph shall not exempt any such member or employee from taxation imposed by the sending State.

(2) For the purpose of facilitating the establishment, construction, maintenance and operation of the Headquarters duties and taxes for goods and services related thereto shall be waived as far as practicable. Details shall be regulated in an arrangement between the Headquarters and the competent Polish authorities.

(3) Goods and services imported by the personnel of the Headquarters or their dependents for their own private consumption or use shall be exempted from any duties and taxes. Types and quantities of these goods and services shall be specified in an arrangement between the Headquarters and the competent Polish authorities.

Material des Korps betroffen sind, werden das NATO-Truppenstatut und andere bestehende Streitkräfteaufenthaltsvereinbarungen durch dieses Übereinkommen ergänzt, bleiben sonst jedoch unberührt.

(2) Für die Zwecke der Anwendung des NATO-Truppenstatuts auf das Hauptquartier haben die im NATO-Truppenstatut enthaltenen Ausdrücke „Truppe“, „ziviles Gefolge“ und „Angehöriger“ folgende Bedeutung:

- a) „Truppe“ bedeutet das dem Hauptquartier zugeteilte Personal, das zu den Land-, See- oder Luftstreitkräften einer Vertragspartei gehört;
- b) „ziviles Gefolge“ bedeutet Zivilpersonal, das dem Hauptquartier zugeteilt und bei den Streitkräften eines teilnehmenden Staates beschäftigt ist, soweit es sich nicht um Staatenlose handelt oder um Staatsangehörige eines Staates, der nicht Vertragspartei ist, oder um Staatsangehörige des AufnahmeStaats oder um Personen, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
- c) „Angehöriger“ bedeutet den Ehegatten eines Mitglieds einer Truppe oder eines zivilen Gefolges im Sinne der Buchstaben a und b sowie ein dem Mitglied gegenüber unterhaltsberechtigtes Kind.

(3) Für die Zwecke der Artikel II, V Absatz 2, VII Absatz 10, VIII Absatz 5, IX Absätze 2, 3, 4, 7 und 8 und XIII des NATO-Truppenstatuts gilt das Hauptquartier als Truppe.

Artikel 7

Ausgleich von Ansprüchen

Ansprüche Dritter mit Ausnahme vertraglicher Ansprüche, die sich aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen ergeben, die von Mitgliedern der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a (mit Ausnahme der Elemente der Stabskompanie, die für Verwaltung, Bewachung und Betrieb der Kaserne zuständig sind), Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 bezeichneten Elemente des Korps bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten vorgenommen wurden, oder die durch den dienstlichen Gebrauch von Material entstanden sind, das von diesen Elementen genutzt wurde und dabei Schaden verursacht hat, werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen und in voller Höhe aus dem in Artikel 10 genannten Multinationalen Haushalt beglichen.

Artikel 8

Steuerbefreiung

(1) Die aufgrund des Artikels X des NATO-Truppenstatuts den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges für ihre Bezüge und Einkünfte gewährte Steuerbefreiung wird dem Personal des Hauptquartiers für Bezüge und Einkünfte gewährt, die ihm in seiner Eigenschaft als derartiges Personal von den Streitkräften gezahlt werden, denen es angehört oder bei denen es beschäftigt ist, jedoch mit der Maßgabe, daß dieser Absatz diese Mitglieder und Bediensteten nicht von Steuern befreit, die von dem Entsendestaat erhoben werden.

(2) Um die Errichtung, den Bau, die Instandhaltung und die Tätigkeit des Hauptquartiers zu erleichtern, wird nach Möglichkeit auf Steuern und Abgaben für diesbezügliche Waren und Dienstleistungen verzichtet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen dem Hauptquartier und den zuständigen polnischen Behörden zu regeln.

(3) Waren und Dienstleistungen, die vom Personal des Hauptquartiers oder dessen Angehörigen für ihren eigenen privaten Ge- oder Verbrauch eingeführt werden, sind von Steuern und Abgaben befreit. Arten und Mengen dieser Waren und Dienstleistungen werden in einer Vereinbarung zwischen dem Hauptquartier und den zuständigen polnischen Behörden näher bestimmt.

(4) Goods and services imported by the Headquarters for the use of the Headquarters or to be sold in messes, canteens and bars operating in the Headquarters shall be exempted from any duties and taxes. Types and quantities of these goods and services shall be specified in an arrangement between the Headquarters and the competent Polish authorities.

(5) Surplus and used equipment imported or procured by the Headquarters free of taxes or duties may be sold or otherwise made available to other users only in accordance with applicable provisions of the Receiving State.

(6) The provisions in paragraphs 5 and 6 of Article XI of NATO SOFA shall not apply to nationals of the Receiving State, unless such nationals belong to the armed services of a participating State other than the Receiving State.

(7) The expression "duties and taxes" does not include charges for services rendered.

Article 9

Accounts

(1) To enable it to operate the Multinational Budget, the Headquarters may hold currency of any kind and operate accounts in any currency.

(2) The Contracting Parties shall facilitate transfers of the funds of the Headquarters from one country to another and the conversion of any currency held by the Headquarters into any other currency, when necessary to meet the requirements of the Headquarters.

(3) The bank accounts of the Headquarters can be exempted from national currency regulations, and from any emergency measures against bank accounts according to an agreement concluded between the bank and the Headquarters.

Article 10

Multinational Budget

(1) There shall be an equally shared Multinational Budget for the elements of the Corps mentioned in paragraph 2. The scope and funding of the Multinational Budget shall be agreed upon annually by the Ministries of Defence in accordance with national provisions.

(2) The elements of the Corps which are to be funded equally by the Contracting Parties are those defined in Article 4 paragraph 1 lit. a (excluding the elements of the Headquarters Company which are responsible for the administration, guarding, and management of the barracks), paragraph 1 lit. b and paragraph 2.

(3) The principles established in current NATO rules and regulations for administration and financial management shall apply, as far as not otherwise agreed.

(4) The execution of the Multinational Budget and the multinational accounts shall be audited annually by the competent national audit institutions on a rotational basis. The audit includes financial and performance aspects. The auditing shall be based on mutually accepted auditing standards and procedures.

(5) Independently from the rotational audit, the national audit institutions are entitled to request all information and examine all files they consider necessary for auditing the national contributions and informing their respective governments and parliaments. These requests shall be channelled through the Commander of the Corps.

(4) Waren und Dienstleistungen, die vom Hauptquartier eingeführt werden und für den Gebrauch des Hauptquartiers bestimmt sind oder in im Hauptquartier betriebenen Kasinos, Kantinen und Bars verkauft werden sollen, sind von Steuern und Abgaben befreit. Arten und Mengen dieser Waren und Dienstleistungen werden in einer Vereinbarung zwischen dem Hauptquartier und den zuständigen polnischen Behörden näher bestimmt.

(5) Überschüssige und gebrauchte Gegenstände, die vom Hauptquartier steuer- oder abgabenfrei eingeführt oder beschafft werden, dürfen an andere Nutzer nur gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Aufnahmestaats verkauft oder verfügbar gemacht werden.

(6) Artikel XI Absätze 5 und 6 des NATO-Truppenstatuts findet keine Anwendung auf Staatsangehörige des Aufnahmestaats, sofern diese nicht den Streitkräften eines teilnehmenden Staates angehören, der nicht der Aufnahmestaat ist.

(7) Der Begriff „Steuern und Abgaben“ umfaßt nicht die Abgeltung für geleistete Dienste.

Artikel 9

Konten

(1) Zur Bewirtschaftung seines multinationalen Haushalts kann das Hauptquartier Devisen jeder Art besitzen und Konten in jeder Währung unterhalten.

(2) Die Vertragsparteien erleichtern Transfers der Gelder des Hauptquartiers von einem Staat in einen anderen sowie die Konvertierung aller im Besitz des Hauptquartiers befindlichen Devisen in jede andere Währung, soweit dies erforderlich ist, um den Erfordernissen des Hauptquartiers zu entsprechen.

(3) Die Bankkonten des Hauptquartiers können von nationalen Währungsbestimmungen sowie von Notmaßnahmen gegen Bankkonten nach einer zwischen der Bank und dem Hauptquartier getroffenen Vereinbarung befreit werden.

Artikel 10

Multinationaler Haushalt

(1) Für die in Absatz 2 aufgeführten Elemente des Korps wird ein zu gleichen Teilen getragener Multinationaler Haushalt eingerichtet. Über den Umfang und die Finanzierung des Multinationalen Haushalts einigen sich die Verteidigungsministerien jedes Jahr nach Maßgabe der innerstaatlichen Bestimmungen.

(2) Bei den Elementen des Korps, die von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen zu finanzieren sind, handelt es sich um die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a (mit Ausnahme derjenigen Elemente, die für Verwaltung, Bewachung und Betrieb der Kaserne zuständig sind) sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 beschriebenen Elemente.

(3) Die in den geltenden Vorschriften und Bestimmungen der NATO für die Verwaltung und das Finanzmanagement niedergelegten Grundsätze finden Anwendung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Die Führung des Multinationalen Haushalts und der multinationalen Konten wird jährlich im turnusmäßigen Wechsel von den zuständigen nationalen Rechnungsprüfungsbehörden geprüft. Die Rechnungsprüfung umfaßt finanzielle und leistungsbezogene Gesichtspunkte. Die Rechnungsprüfung erfolgt auf der Grundlage gegenseitig anerkannter Prüfungsnormen und -verfahren.

(5) Unabhängig von der im turnusmäßigen Wechsel vorgenommenen Rechnungsprüfung sind nationale Rechnungsprüfungsbehörden berechtigt, alle Auskünfte einzuholen und sämtliche Unterlagen einzusehen, die ihrer Ansicht nach für die Rechnungsprüfung der nationalen Beiträge und für die Unterrichtung ihrer jeweiligen Regierungen und Parlamente erforderlich sind. Diese Anträge werden über den Kommandeur des Korps gestellt.

Article 11**Contracting Capacity**

(1) The Headquarters shall have the capacity on behalf of the participating States

- a) to enter into contracts;
- b) to acquire and dispose of movable property and
- c) to file, consider and settle or adjudicate claims in this respect.

(2) Contracts for combined purposes debited to the Multinational Budget shall be concluded, with ensuing legal effect, for the participating States. Based on the requirements submitted by the Commander of the Corps the competent national authorities shall co-operate by common consent.

(3) All assets financed from the Multinational Budget shall become joint property of the participating States. The provisions and procedures which govern the disposal of joint property shall be laid down in separate arrangements.

(4) If legal proceedings are initiated as a result of the contracts identified in paragraph 1 above, the Receiving State shall assume responsibility for legal representation. In third countries the State of which the person authorised to conclude contracts is a national shall assume this responsibility. Costs of legal proceedings shall be borne by the Multinational Budget.

(5) All costs resulting from or relating to the contracts as mentioned in paragraph 1 shall be borne by the Multinational Budget.

Article 12**Inviolability of Official Documents**

The archives and other official documents of the Headquarters kept in premises used by the Headquarters or in the possession of any properly authorised member of the Headquarters shall be inviolable, unless the Headquarters has waived this immunity. The Headquarters shall, at the request of the Receiving State and in the presence of a representative of that State, verify the nature of any documents to confirm that they are entitled to immunity under this Article.

Article 13**Inviolability of Premises**

(1) The laws of the Receiving State apply within the premises of the Headquarters. The courts or other appropriate organs of the Receiving State have jurisdiction, as provided in applicable laws and subject to the provisions of NATO SOFA, over acts, transactions or omissions taking place on the premises of the Headquarters.

(2) Subject to the following provisions, the premises of the Headquarters shall be inviolable.

- a) Officials, including customs officers and labour inspectors, entitled under the law of the Receiving State to enter the premises for the purposes of performing their official functions shall do so only if duly authorised by the Commander or his representative.
- b) In cases of emergency, or by virtue of an order issued by an investigating magistrate, such authorisation shall be given to such persons as are entitled to enter premises or installations in such cases.

(3) The Headquarters will take all feasible measures to prevent its premises from being used as a refuge by persons who are avoiding arrest under any law of the Receiving State, who are

Artikel 11**Befugnis zum Abschluß von Verträgen**

(1) Das Hauptquartier ist befugt, im Namen der teilnehmenden Staaten

- a) Verträge zu schließen,
- b) bewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern und
- c) Ansprüche in dieser Hinsicht geltend zu machen, zu prüfen und außergerichtlich zu regeln oder eine gerichtliche Entscheidung über sie herbeizuführen.

(2) Verträge für gemeinsame Zwecke zu Lasten des Multinationalen Haushalts werden mit Rechtswirkung für die teilnehmenden Staaten geschlossen. Auf der Grundlage der Anforderungen des Kommandeurs arbeiten die zuständigen nationalen Behörden einvernehmlich zusammen.

(3) Alle aus dem Multinationalen Haushalt finanzierten Vermögenswerte werden gemeinsames Eigentum der teilnehmenden Staaten. Die Bestimmungen und Verfahren, welche die Veräußerung gemeinsamen Eigentums regeln, werden in getrennten Vereinbarungen festgelegt.

(4) In Gerichtsverfahren, die sich aufgrund der in Absatz 1 bezeichneten Verträge ergeben, übernimmt der Aufnahmestaat die Verantwortung für die gerichtliche Vertretung. In dritten Staaten übernimmt der Staat diese Verantwortung, dessen Staatsangehörigkeit der zum Vertragsschluß Berechtigte hat. Die Kosten der Gerichtsverfahren gehen zu Lasten des Multinationalen Haushalts.

(5) Alle Kosten, die sich aus den in Absatz 1 bezeichneten Verträgen ergeben oder mit diesen in Zusammenhang stehen, gehen zu Lasten des Multinationalen Haushalts.

Artikel 12**Unverletzlichkeit amtlicher Urkunden**

Die Archive und sonstige amtliche Urkunden des Hauptquartiers, die innerhalb der von dem Hauptquartier benutzten Liegenschaften aufbewahrt werden oder sich im Besitz eines seiner hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Mitglieder befinden, sind unverletzlich, es sei denn, das Hauptquartier hat diese Immunität aufgehoben. Auf Ersuchen des Aufnahmestaats und in Anwesenheit eines Vertreters des Aufnahmestaats prüft das Hauptquartier die Art der Urkunden, um festzustellen, ob sie unter die in diesem Artikel vorgesehene Immunität fallen.

Artikel 13**Unverletzlichkeit der Liegenschaften**

(1) Innerhalb der Liegenschaften des Hauptquartiers gelten die Gesetze des Aufnahmestaats. Die Gerichte oder andere zuständige Organe des Aufnahmestaats haben, wie in den einschlägigen Gesetzen festgelegt und nach Maßgabe der Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts, Gerichtsbarkeit in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen, die sich innerhalb der Liegenschaften des Hauptquartiers ereignen.

(2) Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen sind die Liegenschaften des Hauptquartiers unverletzlich.

- a) Beamte einschließlich Zollbeamte und Arbeitsinspektoren, die nach dem Recht des Aufnahmestaats berechtigt sind, zur Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben die Liegenschaften zu betreten, dürfen dies nur dann tun, wenn sie vom Kommandeur oder seinem Stellvertreter dazu ordnungsgemäß bevollmächtigt worden sind.
- b) In Notfällen oder auf Anordnung eines Ermittlungsrichters wird eine solche Bevollmächtigung denjenigen Personen ausgestellt, die in solchen Fällen berechtigt sind, Liegenschaften oder Anlagen zu betreten.

(3) Das Hauptquartier trifft alle durchführbaren Maßnahmen, um zu verhindern, daß seine Liegenschaften als Zufluchtsort von Personen benutzt werden, die einer Verhaftung gemäß den

requested by the Receiving State for extradition or expulsion to another country, or who are endeavouring to avoid service of legal process.

Article 14

Communications

(1) In agreement with the appropriate authorities of the Receiving State regarding locations and technical details of equipment, the Headquarters may import, establish, access, operate and maintain, on either a temporary or permanent basis, inside or outside the premises occupied by it, such telecommunications facilities and military radio stations as may be required for its operational functions, military exercises, manoeuvres or emergencies.

(2) The frequencies to be used will be agreed with the authorities of the Receiving State. The authorities of the Receiving State and the Headquarters will take measures to avoid or eliminate interference with military and civilian telecommunication services and electrical facilities.

(3) Military radio and telecommunication stations of the Headquarters will be used exclusively for official purposes.

(4) The criteria, regulations and rates for work and services of the telecommunications operators shall not be less favourable than those applied to the Armed Services of the Receiving State.

(5) In establishing and operating telecommunications facilities, the Headquarters shall observe the provisions of the International Telecommunications Constitution and Convention, of 22 December 1992, and of any other international provision in the field of telecommunications binding in the Receiving State. The Headquarters shall be exempt from this provision to the extent that such exemption is granted to the Armed Forces of the Receiving State.

(6) The Headquarters shall be entitled to send and receive messages in cipher.

Article 15

Postal Services

(1) The Headquarters official mail may be sent through the postal or courier services of the Receiving State or through national military channels. Where appropriate, it shall be exempt from prepaid postage in the same way as mail sent by the Armed Forces of the Receiving State.

(2) All mail and courier material which is certified as being official and which is addressed to or sent by the Headquarters shall be exempt from customs examinations and censorship. Such mail or material will be marked with the term "Headquarters, Multinational Corps Northeast Official Mail". Courier mail will not be sent through civilian postal services of the Receiving State.

Article 16

Traffic and Vehicles

(1) The traffic regulations of the Receiving State shall apply to the official vehicles and trailers of the Headquarters and to private vehicles and trailers of members of the force, civilian component and dependents, subject to the following provisions.

(2) The licence plates for official vehicles and trailers of the Headquarters shall be issued by the Headquarters. These official vehicles and trailers shall not be subject to regulations of the Receiving State concerning compulsory insurance of holders of motor vehicles.

Gesetzen des Aufnahmestaats entgehen wollen, die vom Aufnahmestaat in ein anderes Land ausgeliefert oder ausgewiesen werden sollen oder die der Vollstreckung eines Gerichtsbeschlusses entgehen wollen.

Artikel 14

Fernmeldeeinrichtungen

(1) In Absprache mit den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats bezüglich des Aufstellorts und der technischen Einzelheiten des Geräts kann das Hauptquartier vorübergehend oder dauerhaft innerhalb oder außerhalb der von ihm eingenommenen Liegenschaften diejenigen Fernmeldeeinrichtungen und militärischen Funkstationen einführen, einrichten, benutzen, betreiben und unterhalten, die für seine Einsatzfunktionen, militärischen Übungen, Manöver oder Notfälle erforderlich sind.

(2) Die zu verwendenden Frequenzen werden mit den Behörden des Aufnahmestaats abgestimmt. Die Behörden des Aufnahmestaats und das Hauptquartier ergreifen Maßnahmen, um Interferenzen mit militärischen und zivilen Fernmeldediensten und elektrischen Einrichtungen zu vermeiden oder zu beseitigen.

(3) Militärische Funk- und Fernmeldestationen des Hauptquartiers werden ausschließlich für amtliche Zwecke verwendet.

(4) Die Kriterien und Dienstleistungsbedingungen für das Fernmeldepersonal dürfen nicht weniger günstig sein als diejenigen, die hinsichtlich der Streitkräfte des Aufnahmestaats angewandt werden.

(5) Beim Einrichten und Betreiben der Fernmeldeeinrichtungen beachtet das Hauptquartier die Bestimmungen der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992 sowie alle anderen internationalen Bestimmungen im Bereich des Fernmeldewesens, die im Aufnahmestaat verbindlich sind. Das Hauptquartier ist von dieser Bestimmung ausgenommen, sofern den Streitkräften des Aufnahmestaats eine derartige Ausnahme gewährt wird.

(6) Das Hauptquartier ist berechtigt, verschlüsselte Nachrichten zu senden und zu empfangen.

Artikel 15

Postdienste

(1) Die offizielle Post des Hauptquartiers kann mittels der Post oder Kurierdienste des Aufnahmestaats oder mittels nationaler Militärkanäle geschickt werden. Wo es angemessen erscheint, ist sie in derselben Weise von der Frankierung befreit wie die von den Streitkräften des Aufnahmestaats versandte Post.

(2) Sämtliche Post und sämtliches Kuriermaterial, das als amtlich gekennzeichnet ist und das an das Hauptquartier adressiert ist oder von diesem verschickt wird, ist von Zollkontrollen und von der Zensur befreit. Derartige Post oder derartiges Material wird mit dem Vermerk „Headquarters, Multinational Corps Northeast Official Mail“ (Amtliche Post des Korps-Hauptquartiers Nordost) gekennzeichnet. Kurierpost wird nicht mittels des Zivilpostdienstes des Aufnahmestaats versandt.

Artikel 16

Verkehr und Fahrzeuge

(1) Die Verkehrsregeln des Aufnahmestaats gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für die Dienstfahrzeuge und Anhänger des Hauptquartiers sowie für private Fahrzeuge und Anhänger der Mitglieder der Truppe, des zivilen Gefolges und der Angehörigen.

(2) Die Nummernschilder für Dienstfahrzeuge und Anhänger des Hauptquartiers werden durch das Hauptquartier ausgegeben. Diese Dienstfahrzeuge und Anhänger unterliegen nicht den Bestimmungen des Aufnahmestaats hinsichtlich der Pflichtversicherung für Halter von Kraftfahrzeugen.

(3) Official vehicles and trailers of the Headquarters shall receive the same treatment as service vehicles of the Polish Armed Forces with regard to fees and tolls for road use.

(4) The competent authorities of the Receiving State shall, in respect of motor vehicles and trailers of the Headquarters, grant exemptions from regulations of the Receiving State concerning the construction, design and equipment of motor vehicles and trailers, with due regard to public safety and order, if such exemption is necessary for the fulfilment of the functions of the Headquarters.

(5) Deviations from the regulations governing conduct in road traffic shall be permitted to the Headquarters on such conditions and to such extent as are permitted to the Armed Forces of the Receiving State, if the vehicles and trailers are clearly marked as belonging to the Headquarters.

Article 17

Security

(1) NATO classified material within the Corps shall be treated and protected in accordance with applicable NATO security provisions.

(2) The Headquarters will develop common implementing regulations in the field of security including security of information technology (IT Security) for approval by competent national authorities.

(3) The Contracting Parties shall co-operate in the implementation of this Article and support each other in assuring its application.

Article 18

Personal Data Protection

(1) Personal data shall be passed and processed solely for the purposes envisaged in the NATO SOFA and in this Convention. Restrictions in possible applications based on the legislation of the Contracting Party supplying the information shall be observed. The Contracting Parties shall agree on common regulations on collection, processing and use of personal data.

(2) This Article shall not impose an obligation on the Contracting Parties to carry out measures which would contravene its laws or conflict with its predominant interests with regard to the protection of the security of the State or of public safety.

Article 19

Settlement of Disputes

Any dispute concerning the interpretation or application of this Convention shall be settled through negotiations between the Contracting Parties without recourse to third parties. As far as relevant, experiences and common practice deriving from the application of the Protocol on the Status of International Military Headquarters set up pursuant to the North Atlantic Treaty of 28 August 1952 shall be used for interpretation.

Article 20

Accession of Other States

Other States Party to the North Atlantic Treaty may, at the invitation of the Contracting Parties to this Convention, join this Convention under conditions to be agreed in detail.

(3) Dienstfahrzeuge und Anhänger des Hauptquartiers werden im Hinblick auf Gebühren und Maut für die Straßenbenutzung genauso behandelt wie Dienstfahrzeuge der polnischen Streitkräfte.

(4) Die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats gewähren Kraftfahrzeugen und Anhängern des Hauptquartiers Befreiung von den Bestimmungen des Aufnahmestaats hinsichtlich der Bauweise, der Form und der Ausstattung der Kraftfahrzeuge und Anhänger, jedoch unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit die betreffende Befreiung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptquartiers erforderlich ist.

(5) Abweichungen von den Bestimmungen, die das Verhalten im Straßenverkehr regeln, werden dem Hauptquartier unter den Bedingungen und in dem Umfang gewährt, wie sie auch den Streitkräften des Aufnahmestaats gewährt werden, soweit die Fahrzeuge und Anhänger deutlich als zum Hauptquartier gehörend gekennzeichnet sind.

Artikel 17

Sicherheit

(1) NATO-Verschlusssachen innerhalb des Korps werden gemäß den einschlägigen NATO-Sicherheitsbestimmungen behandelt und geschützt.

(2) Das Hauptquartier erstellt gemeinsame Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet der Sicherheit einschließlich der Sicherheit in der Informationstechnik (IT-Sicherheit) zur Genehmigung durch die zuständigen nationalen Behörden.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Durchführung dieses Artikels zusammen und unterstützen sich gegenseitig, um seine Anwendung sicherzustellen.

Artikel 18

Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur für die im NATO-Truppenstatut und in diesem Übereinkommen vorgesehenen Zwecke weitergegeben und verarbeitet werden. Beschränkungen hinsichtlich möglicher Anwendungen aufgrund der Gesetzgebung derjenigen Vertragspartei, welche die Information liefert, sind einzuhalten. Die Vertragsparteien einigen sich hinsichtlich der Sammlung, Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten auf gemeinsame Bestimmungen.

(2) Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsparteien nicht dazu, Maßnahmen auszuführen, die ihren Gesetzen zuwiderlaufen oder mit ihren vorrangigen Interessen hinsichtlich des Schutzes der Sicherheit des Staates oder der öffentlichen Sicherheit kollidieren würden.

Artikel 19

Beilegung von Streitigkeiten

Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens wird durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt und nicht an Dritte verwiesen. Erfahrungen und gemeinsame Übung, die sich aus der Anwendung des Protokolls vom 28. August 1952 über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere ergeben, sind, soweit relevant, zur Auslegung heranzuziehen.

Artikel 20

Beitritt weiterer Staaten

Weitere Staaten, die Parteien des Nordatlantikvertrags sind, können diesem Übereinkommen auf Einladung der Vertragsparteien dieses Übereinkommens unter im einzelnen zu vereinbarenden Bedingungen beitreten.

Article 21

**Entry into Force, UN Registration,
Amendments and Review of the Convention**

(1) This Convention shall enter into force thirty days after the date of receipt of the last notification that the national requirements for entry into force have been fulfilled.

(2) As soon as this Convention enters into force, it shall be registered by the Government of the Republic of Poland with the Secretariat of the United Nations in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations. The Government of the Republic of Poland shall inform the Government of the Kingdom of Denmark and the Government of the Federal Republic of Germany of the registration and the registration number as soon as it is notified by the Secretariat.

(3) This Convention may be amended or supplemented by mutual written consent of the Contracting Parties and due to required national procedures.

(4) This Convention shall be reviewed upon request of one of the Contracting Parties.

(5) This Convention may be terminated by each of the Contracting Parties giving twelve months notice in writing to the others. The Contracting Parties shall consult each other to agree on mutually acceptable conditions of termination.

Done at Szczecin on 5 September 1998 in triplicate, in the English language.

Artikel 21

**Inkrafttreten, VN-Registrierung,
Änderung und Überprüfung des Übereinkommens**

(1) Dieses Übereinkommen tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Notifikation darüber eingegangen ist, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Sobald dieses Übereinkommen in Kraft tritt, wird es von der Regierung der Republik Polen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der VN zur Registrierung angemeldet. Die Regierung der Republik Polen unterrichtet die Regierung des Königreichs Dänemark und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Registrierung und die Registriernummer, sobald dies vom Sekretariat mitgeteilt wird.

(3) Dieses Übereinkommen kann von den Vertragsparteien durch schriftliche Zustimmung aller Seiten und unter Beachtung der erforderlichen innerstaatlichen Verfahren geändert oder ergänzt werden.

(4) Dieses Übereinkommen wird auf Antrag einer Vertragspartei überprüft.

(5) Dieses Übereinkommen kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten gegenüber den anderen Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Die Vertragsparteien konsultieren einander, um für alle Seiten annehmbare Kündigungsbedingungen zu vereinbaren.

Geschehen zu Stettin am 5. September 1998 in drei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Johannes Bauch
Volker Rühle

Für die Regierung des Königreichs Dänemark
For the Government of the Kingdom of Denmark
Hans Hækkerup

Für die Regierung der Republik Polen
For the Government of the Republic of Poland
Onyszkiewicz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953
über die politischen Rechte der Frau**

Vom 7. Juli 1999

I.

Das Übereinkommen von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (BGBl. 1969 II S. 1929; 1970 II S. 46) wird nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Tadschikistan am 5. September 1999
in Kraft treten.

St. Vincent und die Grenadinen haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 27. April 1999 notifiziert, daß sie sich mit Wirkung vom 27. Oktober 1979, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, nach Maßgabe des nachstehenden Vorbehalts als durch das Übereinkommen gebunden betrachten:

(Übersetzung)

„The Government of St. Vincent and the Grenadines reserves from the application of article III of this Convention all matters relating to the recruitment to, and conditions of service in, the armed forces of St. Vincent and the Grenadines.”

„Die Regierung von St. Vincent und die Grenadinen nimmt alle Angelegenheiten, die sich auf die Anwerbung für die Streitkräfte von St. Vincent und die Grenadinen und die Bedingungen des Dienstes in diesen Streitkräften beziehen, bei der Anwendung des Artikels III aus.“

II.

Norwegen hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 15. März 1999 den folgenden Einspruch zu dem Vorbehalt Bangladeschs notifiziert:

(Übersetzung)

„The Government of Norway has examined the contents of the first reservation made by the Government of Bangladesh, which reads as follows: ‘The Government of the People’s Republic of Bangladesh will apply Article III of the Convention in consonance with the relevant provisions of the Constitution of Bangladesh and in particular, Article 28 (4) allowing special provision in favour of women; Article 29.3 (c) allowing reservation of any class of employment or office for one sex on the ground that it is considered by its nature to be unsuited to members of the opposite sex; and Article 65 (3) providing for reservation of 30 seats in the National Assembly for women in addition to the provision allowing women to (be) elected to any and all of the 300 seats.’

„Die Regierung von Norwegen hat den Inhalt des ersten Vorbehalts der Regierung von Bangladesch geprüft, der wie folgt lautet: ‚Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch wendet Artikel III des Übereinkommens in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verfassung von Bangladesch an; hierzu gehören insbesondere Artikel 28 Absatz 4, der Sonderregelungen zugunsten von Frauen gestattet, Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe c, der es gestattet, jegliche Tätigkeiten oder Ämter mit der Begründung auf ein Geschlecht zu beschränken, daß diese aufgrund ihrer Art als ungeeignet für Vertreter des anderen Geschlechts angesehen werden, und Artikel 65 Absatz 3, durch den zusätzlich zu der Bestimmung, welche die Wahl von Frauen auf alle 300 Sitze ermöglicht, 30 Sitze in der Nationalversammlung für Frauen reserviert sind.‘

A reservation by which a State Party limits its responsibilities under the Convention by invoking general principles of internal law may create doubts about the commitment of the reserving State to the object and purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermining the basis of international treaty law. Under well-established international treaty law, a state is not permitted to invoke internal law as

Ein Vorbehalt, durch den ein Vertragsstaat seine Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen beschränkt, indem er sich auf allgemeine Grundsätze des innerstaatlichen Rechts beruft, kann Zweifel an der Verpflichtung des den Vorbehalt anbringenden Staates in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und überdies dazu beitragen, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben.

justification for its failure to perform its treaty obligations. For this reason, the Government of Norway objects to the said reservation made by the Government of Bangladesh.

The Government of Norway does not consider this objection to preclude the entry into force in its entirety of the Convention between the Kingdom of Norway and the People's Republic of Bangladesh. The Convention thus becomes operative between the Kingdom of Norway and the People's Republic of Bangladesh without the Republic of Bangladesh benefiting from these reservations."

Nach dem anerkannten Völkervertragsrecht ist es einem Staat nicht erlaubt, sich zur Rechtfertigung der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auf innerstaatliches Recht zu berufen. Aus diesem Grund erhebt die Regierung von Norwegen Einspruch gegen den genannten Vorbehalt der Regierung von Bangladesch.

Die Regierung von Norwegen ist der Ansicht, daß dieser Einspruch das Inkrafttreten des Übereinkommens in seiner Gesamtheit zwischen dem Königreich Norwegen und der Volksrepublik Bangladesch nicht verhindert. Das Übereinkommen tritt somit zwischen dem Königreich Norwegen und der Volksrepublik Bangladesch in Kraft, ohne daß Bangladesch aus diesen Vorbehalten Nutzen ziehen kann."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1999 (BGBl. II S. 459).

Bonn, den 7. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen

Vom 7. Juli 1999

Das Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 4 für

Liechtenstein

am 26. Februar 1999

in Kraft getreten.

St. Vincent und die Grenadinen haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 27. April 1999 notifiziert, daß sie sich mit Wirkung vom 27. Oktober 1979, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. August 1980 (BGBl. II S. 1169) und vom 18. November 1997 (BGBl. 1998 II S. 15).

Bonn, den 7. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
über Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Aserbaidshan andererseits**

Vom 9. Juli 1999

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. April 1998 zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 22. April 1996 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidshan andererseits (BGBl. 1998 II S. 690) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 104 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 1999
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 8. Juli 1998 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Abkommen ist ferner am 1. Juli 1999 für die nachstehend genannten anderen Vertragsparteien in Kraft getreten:

Europäische Atomgemeinschaft
Europäische Gemeinschaft
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
Belgien
Dänemark
Finnland
Frankreich
Griechenland
Irland
Italien
Luxemburg
Niederlande
Österreich
Portugal
Schweden
Spanien
Vereinigtes Königreich
und
Aserbaidshan.

Bonn, den 9. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
über Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits**

Vom 9. Juli 1999

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1998 zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 22. April 1996 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (BGBl. 1998 II S. 1698) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 104 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 1999
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 22. Oktober 1998 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Abkommen ist ferner am 1. Juli 1999 für die nachstehend genannten anderen Vertragsparteien in Kraft getreten:

Europäische Atomgemeinschaft
Europäische Gemeinschaft
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
Belgien
Dänemark
Finnland
Frankreich
Griechenland
Irland
Italien
Luxemburg
Niederlande
Österreich
Portugal
Schweden
Spanien
Vereinigtes Königreich
und
Georgien.

Bonn, den 9. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Usbekistan andererseits**

Vom 9. Juli 1999

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. April 1998 zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft vom 21. Juni 1996 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits (BGBl. 1998 II S. 719) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 101 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 1999
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 8. Juli 1998 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Abkommen ist ferner am 1. Juli 1999 für die nachstehend genannten anderen Vertragsparteien in Kraft getreten:

Europäische Atomgemeinschaft
Europäische Gemeinschaft
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
Belgien
Dänemark
Finnland
Frankreich
Griechenland
Irland
Italien
Luxemburg
Niederlande
Österreich
Portugal
Schweden
Spanien
Vereinigtes Königreich
und
Usbekistan.

Bonn, den 9. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Kulturabkommens**

Vom 9. Juli 1999

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretariat des Europarats am 19. März 1999 die folgende Erklärung zu dem Europäischen Kulturabkommen vom 19. Dezember 1954 (BGBl. 1955 II S. 1128) notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 10 of the Convention, the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland wish the United Kingdom’s ratification of the Convention to be extended to the Bailiwick of Jersey, being a territory for whose international relations the Government of the United Kingdom is responsible.”

„Nach Artikel 10 des Abkommens möchte die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland die Ratifikation des Abkommens durch das Vereinigte Königreich auf die Vogtei Jersey erstrecken, ein Hoheitsgebiet, für dessen internationale Beziehungen die Regierung des Vereinigten Königreichs verantwortlich ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 19. Dezember 1955 (BGBl. II S. 1128) und vom 15. Juli 1998 (BGBl. II S. 1975).

Bonn, den 9. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen sowie des Fakultativ-Protokolls
über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten**

Vom 9. Juli 1999

I.

St. Vincent und die Grenadinen haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 27. April 1999 notifiziert, daß sie sich durch das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) mit Wirkung vom 27. Oktober 1979, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als gebunden betrachten.

II.

Das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten (BGBl. 1964 II S. 957, 1018) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für die

Slowakei am 27. Mai 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. Mai 1994 (BGBl. II S. 775) und vom 25. März 1997 (BGBl. II S. 963).

Bonn, den 9. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts
über die Freiheit des Durchgangsverkehrs**

Vom 9. Juli 1999

Das Übereinkommen und Statut vom 20. April 1921
über die Freiheit des Durchgangsverkehrs (RGBl. 1924 II
S. 387) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 1 für

Georgien am 31. August 1999
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 28. Oktober 1997 (BGBl. II
S. 2141).

Bonn, den 9. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 9. Juli 1999

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des ge-
werblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen
und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II
S. 799) wird nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für

Dominica am 7. August 1999
Oman am 14. Juli 1999

in Kraft treten.

Oman hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Arti-
kel 28 Abs. 2 der Übereinkunft abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom
17. Mai 1999 (BGBl. II S. 435).

Bonn, den 9. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 9. Juli 1999

St. Vincent und die Grenadinen haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 27. April 1999 notifiziert, daß sie sich als durch das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) mit Wirkung vom 27. Oktober 1979, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, nach Maßgabe des nachstehenden Vorbehalts gebunden betrachten:

(Übersetzung)

“The Government of St. Vincent and the Grenadines can only undertake that the provisions of articles 23, 24, 25 and 31 will be applied in St. Vincent and the Grenadines so far as the law allows.”

„Die Regierung von St. Vincent und die Grenadinen kann sich nur verpflichten, die Artikel 23, 24, 25 und 31 in St. Vincent und die Grenadinen im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten anzuwenden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Juli 1997 (BGBl. II S. 1542).

Bonn, den 9. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Patentrechtsabkommens**

Vom 9. Juli 1999

Der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentrechtsabkommen – (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799, 975) wird nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Costa Rica am 3. August 1999

Dominica am 7. August 1999

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. März 1999 (BGBl. II S. 372).

Bonn, den 9. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen**

Vom 9. Juli 1999

St. Vincent und die Grenadinen haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 27. April 1999 notifiziert, daß sie sich durch das Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (BGBl. 1973 II S. 1249) mit Wirkung vom 27. Oktober 1979, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. II S. 1081).

Bonn, den 9. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens Nr. 176
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Arbeitsschutz in Bergwerken**

Vom 9. Juli 1999

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1998 zu dem Übereinkommen Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1995 über den Arbeitsschutz in Bergwerken (BGBl. 1998 II S. 795) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 16. September 1999
in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunde ist am 16. September 1998 beim Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist weiterhin nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Botsuana	am	5. Juni 1998
Finnland	am	9. Juni 1998
Irland	am	9. Juni 1999
Philippinen	am	27. Februar 1999
Schweden	am	9. Juni 1998
Slowakei	am	3. Juni 1999
Spanien	am	22. Mai 1998

Bonn, den 9. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Auslieferungsübereinkommens**

Vom 9. Juli 1999

Ungarn hat dem Generalsekretariat des Europarats am 25. Februar 1999 mit folgender Erklärung die Änderung seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts zu Artikel 6 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369) notifiziert:

(Übersetzung)

"The National Assembly of the Republic of Hungary, by its law No. LXXXII/1998, paragraph 91, has modified the reservation made by Hungary to Article 6 of the European Convention on Extradition. The reservation as modified should read as follows:

- a. Notwithstanding the provisions of Article 6, paragraph 1.a, of the Peace Treaty concluded in Paris on 10 February 1947, Hungary will not grant extradition of its own nationals, except in the case where the person sought for extradition is also a citizen of another State and has his permanent residence in a foreign State. Irrespective of his permanent residence and his incidental other citizenship, a Hungarian citizen may be transferred to another State, if the extradition of such a person to Hungary was granted under the condition that, following completion of the criminal proceedings or the execution of the sentence against him, he would be transferred back to that State for the purposes of fulfilling the request for extradition.
- b. Hungary reserves the right to refuse extradition of persons settled definitively in Hungary."

„Die Nationalversammlung der Republik Ungarn hat den von Ungarn zu Artikel 6 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens angebrachten Vorbehalt durch Gesetz Nr. LXXXII/1998 Absatz 91 geändert. Der geänderte Vorbehalt lautet wie folgt:

- a) Ungeachtet des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a des am 10. Februar 1947 in Paris geschlossenen Friedensvertrags wird Ungarn seine eigenen Staatsangehörigen nicht ausliefern, es sei denn, der zum Zweck der Auslieferung Verfolgte ist auch Angehöriger eines anderen Staates und hat seinen ständigen Aufenthalt im Ausland. Ungeachtet seines ständigen Aufenthalts und seiner weiteren Staatsangehörigkeit kann ein ungarischer Staatsangehöriger in einen anderen Staat verbracht werden, wenn seine Auslieferung nach Ungarn unter der Bedingung bewilligt wurde, daß er nach Abschluß des Strafverfahrens oder nach Vollstreckung des Urteils zur Erfüllung des Auslieferungsersuchens in diesen Staat rücküberstellt wird.
- b) Ungarn behält sich das Recht vor, die Auslieferung von Personen zu verweigern, die sich endgültig in Ungarn niedergelassen haben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. Dezember 1993 (BGBl. 1994 II S. 299) und vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2749).

Bonn, den 9. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen**

Vom 9. Juli 1999

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Thailand am 15. Mai 1999
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
abgegebenen Erklärung

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“The Government of the Kingdom of Thailand declares that the term ‘competent judicial authority’ under Article 41 (1) of the Convention means all competent officials under Thai criminal procedure.”

„Die Regierung des Königreichs Thailand erklärt, daß der Begriff ‚zuständige Justizbehörde‘ nach Artikel 41 Absatz 1 des Übereinkommens alle im thailändischen Strafverfahren zuständigen Beamten bedeutet.“

St. Vincent und die Grenadinen haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 27. April 1999 notifiziert, daß sie sich mit Wirkung vom 27. Oktober 1979, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachten.

II.

Israel hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. März 1999 den folgenden Einspruch gegen den Vorbehalt Katars notifiziert:

(Übersetzung)

“The instrument of accession by the Government of Qatar to the above-mentioned Convention contains a statement of a political character in respect to Israel. In the view of the Government of Israel, this is not the proper place for making such political pronouncements. That declaration cannot in any way affect the obligations of Qatar already existing under general International Law and under this particular Convention. The Government of Israel will, in so far as concerns the substance of the matter, adopt towards Qatar an attitude of complete reciprocity.”

„Die Urkunde über den Beitritt der Regierung von Katar zu dem genannten Übereinkommen enthält eine Erklärung politischer Natur in bezug auf Israel. Nach Auffassung der Regierung von Israel ist dies nicht der geeignete Ort für solche politischen Äußerungen. Die Erklärung kann die Verpflichtungen Katars, die bereits aufgrund des allgemeinen Völkerrechts und dieses besonderen Übereinkommens bestehen, nicht berühren. Die Regierung von Israel wird, soweit es den Inhalt der Erklärung betrifft, gegenüber Katar eine auf völliger Gegenseitigkeit beruhende Haltung einnehmen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. April 1999 (BGBl. II S. 394).

Bonn, den 9. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

Vom 13. Juli 1999

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Algerien am 14. Dezember 1998
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

«Déclaration (Traduction de courtoisie)
(Original: arabe)

Le Gouvernement de la République Algérienne Démocratique et Populaire déclare, en ce qui concerne l'Article 20, paragraphe 2 de la Convention de Bâle sur le contrôle des mouvements transfrontières de déchets dangereux et de leur élimination conclue à Bâle le 22 mars 1989, que dans tous les cas, l'accord de toutes les parties en cause est nécessaire pour soumettre un différend à la Cour internationale de Justice ou à l'Arbitrage.»

„Erklärung (Höflichkeitsübersetzung)
(Original: Arabisch)

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien erklärt zu Artikel 20 Absatz 2 des am 22. März 1989 in Basel geschlossenen Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, daß in allen Fällen die Zustimmung aller betroffenen Parteien erforderlich ist, um eine Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen oder einem Schiedsverfahren zu unterwerfen.“

Uganda am 9. Juni 1999

Das Übereinkommen wird weiterhin in Kraft treten für

Georgien am 18. August 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Januar 1999 (BGBl. II S. 71).

Bonn, den 13. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Born

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte
über ausländisches Recht sowie des Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 13. Juli 1999

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Georgien am 19. Juni 1999
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikations-
urkunde abgegebenen Erklärung

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

„The Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Georgia declares that pursuant to Article 2, paragraph 3, of the Convention, functions of receiving agency have been assigned by the Government of Georgia to the Ministry of Justice of Georgia (30 Rustaveli Av. 380046 – Tbilissi, Tel.: (9 95 32) 99 59 98, Fax: (9 95 32) 99 66 00).“

„Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Georgien erklärt, daß die Regierung von Georgien nach Artikel 2 Absatz 3 des Übereinkommens die Aufgaben der Empfangsstelle dem Ministerium der Justiz von Georgien (30 Rustaveli Av. 380046 – Tiflis, Tel.: (+9 95-32) 99 59 98, Fax: (+9 95-32) 99 66 00) übertragen hat.“

II.

Spanien hat dem Generalsekretariat des Europarats am 26. Januar 1999 nach Artikel 2 Abs. 3 des Übereinkommens sowie nach Artikel 4 Abs. 2 des Zusatzprotokolls vom 15. März 1978 zu dem Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1987 II S. 58) die folgende Zentrale Behörde notifiziert:

(Übersetzung)

„Ministerio de Justicia
Secretaría General Técnica
San Bernardo, 45
28071 Madrid
España“.

„Ministerium der Justiz
Technisches Generalsekretariat
San Bernardo, 45
28071 Madrid
Spanien“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Januar 1999 (BGBl. II S. 132).

Bonn, den 13. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Born

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland
und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen über die
gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll
betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof**

Vom 13. Juli 1999

Das Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (BGBl. 1998 II S. 1411) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Finnland	am 1. April 1999
Italien	am 1. Juni 1999
Schweden	am 1. Januar 1999

nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

„Sweden does not accept the procedure described in Article IV, paragraph 2 of the Protocol, whereby documents may also be sent by the appropriate public officers of the State in which the document has been drawn up directly to the appropriate public officers of the State in which the addressee is to be found.“

„Schweden akzeptiert nicht das in Artikel IV Absatz 2 des Protokolls beschriebene Verfahren, wonach Schriftstücke auch von den gerichtlichen Amtspersonen des Staates, in dem sie angefertigt worden sind, unmittelbar den gerichtlichen Amtspersonen des Staates übersandt werden können, in dessen Hoheitsgebiet sich die Person befindet, für welche das Schriftstück bestimmt ist.“

Spanien	am 1. April 1999
---------	------------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. 1999 II S. 419).

Bonn, den 13. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Born

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Verbreitung
der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale**

Vom 13. Juli 1999

Das Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. 1979 II S. 113) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Costa Rica am 25. Juni 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Februar 1998 (BGBl. II S. 256).

Bonn, den 13. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Born

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe**

Vom 13. Juli 1999

Das Zweite Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1992 II S. 390) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Georgien am 22. Juni 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. März 1999 (BGBl. II S. 346).

Bonn, den 13. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Born

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 13. Juli 1999

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1987 II S. 389) ist nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Oman am 26. Mai 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Januar 1999 (BGBl. II S. 124).

Bonn, den 13. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Born

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 15. Juli 1999

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81) ist nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für

Kirgisistan am 8. Juli 1999
Oman am 14. Juli 1999

in Kraft getreten und wird für

Dominica am 7. August 1999
Jordanien am 28. Juli 1999

in Kraft treten.

Oman und Jordanien haben bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden jeweils eine Erklärung nach Artikel 33 Abs. 2 abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. II S. 429).

Bonn, den 15. Juli 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Born

**Bekanntmachung
zur Änderung der Grundsätze zur Festlegung
der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste
und zur Berechnung der Gebührensätze nach
dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit
in der Flugsicherung (EUROCONTROL)**

Vom 30. Juli 1999

Die erweiterte Kommission hat am 19. Juli 1999 den Beschluß zur Änderung der Grundsätze zur Festlegung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze gefaßt.

Der Beschluß wird hiermit bekanntgemacht nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2615).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1998 (BGBl. II S. 3027).

Bonn, den 30. Juli 1999

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Dr. Graumann

Beschluß Nr. 52
zur Änderung der Grundsätze
zur Festlegung der Gebührenerhebungsgrundlage
für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze

Die erweiterte Kommission –

gestützt auf das Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“, geändert durch das am 12. Februar 1981 in Brüssel unterzeichnete Protokoll, insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(a) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates –

faßt folgenden Beschluß:

Artikel 1

Die Grundsätze zur Festlegung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste werden durch die nachstehenden neuen Absätze 1.10 und 1.11 ergänzt:

„1.10. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen gilt,

- daß in Fällen, in denen die in den Zuständigkeitsbereich eines Staates fallenden Streckennavigationseinrichtungen von einer Stelle („dem Dienstleister“) bereitgestellt werden, die der unabhängigen Wirtschaftsregelung unterliegt, und
- daß in Fällen, in denen diese Wirtschaftsregelung u.a. Anreize durch die Gebührenerhebungsregelung bietet, um eine leistungsfähige und wirksame Dienstleistung bei möglichst niedrigen Kosten zu fördern,

dieser Staat die Möglichkeit hat, sowohl Absatz 1.3 als auch die in Absatz 1.8 genannte und in Kapitel 3 und in der Anlage III beschriebene Ausgleichsregelung nicht anzuwenden; in diesem Falle gilt folgendes:

- (i) Die Regelungsinstanz¹⁾ überprüft die künftigen Gebühren in regelmäßigen Abständen und legt im voraus für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren die Bedingungen fest, die bei der Festsetzung des Höchstbetrags des nationalen Gebührensatzes in jedem Jahr des Prüfungszeitraums zugrunde gelegt werden;
- (ii) der vorgeschlagene nationale Gebührensatz wird jährlich gemäß den in Unterabsatz (i) genannten Bedingungen berechnet und der erweiterten Kommission gemäß Absatz 1.11 Unterabsatz (iii) vorgelegt;
- (iii) liegen außergewöhnliche Umstände vor, so kann die Regelungsinstanz eine Zwischenanpassung der Regulationsbedingungen vornehmen, die dem Dienstleister auferlegt werden.

1.11. Jeder Vertragsstaat, der sich für eine unabhängige Wirtschaftsregelung gemäß Absatz 1.10 entscheidet, beachtet dabei die Grundsätze und trägt den in Anlage VII enthaltenen Leitlinien in vollem Umfang Rechnung. Es gelten folgende Bedingungen:

- (i) Die Vertragsstaaten konsultieren vor der Einrichtung eines neuen Systems die Nutzer, die nationalen Dienstleister und EUROCONTROL im Hinblick auf die Zielsetzungen, die Verfahren und den Zeitplan für das vorgeschlagene System und berücksichtigen die geäußerten Standpunkte.
- (ii) Vor Beginn eines jeden Prüfungszeitraums bzw. in Fällen, in denen die Regelungsinstanz eine Zwischenanpassung nach Absatz 1.10 (iii) in Erwägung zieht,
 - (a) gewährleistet der Vertragsstaat, daß die einschlägigen Angaben gemäß Anlage VII den Nutzern zur Verfügung gestellt werden, damit diese sich als sachkundige Teilnehmer an den Konsultationen beteiligen können;
 - (b) gewährleistet der Vertragsstaat, daß zwischen der Regelungsinstanz, dem Dienstleister und den Nutzern geeignete und sachdienliche Konsultationen stattfinden, so daß solide und zu rechtfertigende Vorhersagen und Grundsätze festgelegt werden können, die bei der Festsetzung der Regulationsbedingungen in bezug auf den Höchstbetrag des Gebührensatzes anzuwenden sind;

¹⁾ Als „Regelungsinstanz“ wird eine Person oder Stelle definiert, die vom Vertragsstaat mit der Verwaltung des Systems der Wirtschaftsregelung beauftragt wurde, das in Übereinstimmung mit den Grundsätzen erstellt wurde.

- (c) unterrichtet der Vertragsstaat den erweiterten Ausschuß über diese Vorhersagen und
 - die von der Regelungsinstanz zugrunde gelegten voraussichtlichen Kosten für den Prüfungszeitraum, wobei die Mustertabellen in Anlage II verwendet werden;
 - die von der Regelungsinstanz festgelegten Bedingungen und die Höchstgrenze des sich daraus ergebenden Gebührensatzes.
- (iii) Im Rahmen jedes Prüfungszeitraums und auf jährlicher Grundlage
 - notifiziert der Vertragsstaat seine vorausgeschätzten und tatsächlichen Kosten unter Verwendung der in Anlage II enthaltenen Mustertabellen und gemäß der in Absatz 1.6 beschriebenen gemeinsamen Verfahren;
 - ersucht der Vertragsstaat um die Zustimmung der erweiterten Kommission zu dem von ihm vorgeschlagenen Gebührensatz.
- (iv) Die Staaten treffen entsprechende Vorkehrungen für eine geeignete Einspruchsregelung, soweit dies mit ihren nationalen Rechtssystemen in Einklang steht.“

Artikel 2

Die Grundsätze zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste werden durch die nachstehende neue Anlage VII ergänzt:

„Anlage VII

Entwurf der Leitlinien für Staaten, die die Alternativregelung anwenden möchten

Regelungsfragen

Unabhängigkeit und rechtliche Stellung

- Für den Bereich der Wirtschaftsregelung sollte es eine glaubwürdige und solide institutionelle Struktur geben; die Regelungsinstanz sollte getrennt vom Dienstleister und den Nutzern bestehen und keinen direkten Nutzen aus der finanziellen Leistungsfähigkeit des Dienstleisters oder der Nutzer ziehen;
- der Staat sollte von seiner Regelungsinstanz die Einhaltung der entsprechenden internationalen Verpflichtungen fordern;
- die Regelung für nationale Bereitsteller von Flugsicherungsdiensten kann eine Reihe von Aufgaben umfassen;
- bei der Regelungsinstanz kann es sich sowohl um eine nationale als auch um eine regionale Instanz handeln (d.h. der Zuständigkeitsbereich kann mehr als einen Staat umfassen), wobei die Staaten, die eine Vereinbarung auf regionaler Ebene geschlossen haben, jedoch in der Lage sein sollten, getrennte nationale Gebührensätze beizubehalten;
- die Zielsetzungen und Aufgaben der Regelungsinstanz sollten von den zuständigen nationalen Behörden zum Zeitpunkt der Aufnahme der Konsultationen und bei allen Änderungen ihrer Zielsetzungen und Aufgaben veröffentlicht werden;
- die Regelungsinstanz sollte nachweisen müssen, daß sie unparteiisch ist.

Zielsetzungen und Aufgaben der Regelungsinstanz

Insgesamt werden sich die Zielsetzungen und Aufgaben der Regelungsinstanz an den nationalen und internationalen verkehrspolitischen Vorgaben (ggf. einschließlich militärischer Interessen) und an den von den Staaten bzw. den zuständigen internationalen Organisationen festgelegten Vorrangregelungen orientieren. Dabei kann es Unterschiede von einem Staat zum anderen geben. Die für das Streckengebührensysteem spezifischen Zielsetzungen und Aufgaben sollten folgendes umfassen:

Zielsetzungen

- Förderung der Interessen der Nutzer
- Förderung der Leistungsfähigkeit im Hinblick auf ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis bei der Erbringung der Leistungen
- Rechtzeitige Förderung von Investitionen im Hinblick auf eine angemessene Befriedigung der Nachfrage
- Gewährleistung einer angemessenen Qualität und eines entsprechenden Leistungsniveaus (unter Berücksichtigung der bereitgestellten Leitlinien und der gemäß dem Leistungsüberprüfungssystem EUROCONTROLS festgelegten Normen)
- Berücksichtigung der Finanzlage des Dienstleisters.

Aufgaben

- Förderung sachdienlicher Konsultationen zwischen der Regelungsinstanz und dem Dienstleister einerseits (gemeinsam und/oder getrennt) und den Nutzern andererseits sowie Beteiligung an den einschlägigen Arbeiten
- Gewährleistung der Bereitstellung von Informationen (einschließlich Finanzinformationen und zukunftsgerichtete Angaben) von Seiten der Dienstleister sowie Festlegung von einschlägigen Standards
- Durchführung regelmäßiger Überprüfungen der Vorhersagen der Dienstleister, der tatsächlichen Kosten und Einnahmen sowie Gewährleistung der Veröffentlichung dieser Angaben
- Überwachung und Durchsetzung der Dienstleistungsstandards
- Festlegung der Bedingungen zur Bestimmung der Gebührenhöchstgrenze (unterliegt der endgültigen Genehmigung der jährlichen Gebührensätze durch die erweiterte Kommission)
- Gewährleistung der Transparenz ihrer eigenen Verfahren durch Veröffentlichung ihrer Beschlüsse mit entsprechender Begründung.

Konsultation

Staaten, die sich für ein System der unabhängigen Wirtschaftsregelung entscheiden, sollten anerkennen, daß sowohl die Konsultation der Nutzer als auch die Bereitstellung von Informationen für die Nutzer von entscheidender Bedeutung für dieses Verfahren sind.

Verfahren

- Die erste Konsultationssitzung ist abzuhalten, bevor ein Staat die Alternativlösung anwendet. Die Staaten müssen genügend Zeit für die erste Konsultationssitzung vorsehen und die Nutzer, die nationalen Dienstleister und EUROCONTROL (d.h. die erweiterte Kommission oder ihr Nachfolgegremium) konsultieren. Die Kommission wird möglicherweise den Wunsch haben, die Leistungsüberprüfungskommission (PRC) und die ZGS zu konsultieren, und auch dem Staat steht es natürlich frei, sich von anderen Instanzen seiner Wahl beraten zu lassen. Die zu Konsultationszwecken übermittelten Angaben müssen folgendes umfassen:
 - Status der Regelungsinstanz, Zielsetzungen und Aufgaben
 - Regelungsverfahren und Zeitplan
 - Vorschläge für künftige Konsultationen.
- Konsultation zu Beginn eines jeden Prüfungszeitraums zwischen der Regelungsinstanz, dem Dienstleister und den Nutzern. Die Staaten könnten zu diesem Zeitpunkt auch den Wunsch haben, EUROCONTROL zu konsultieren. Die Angaben müssen folgendes umfassen:
 - aktuelle Kostengrundlage im Regelungsbereich
 - Kosten- und Einnahmeprognosen, Verkehrsvorhersagen, Investitionspläne und vorgesehenes eingesetztes Kapital für den Prüfungszeitraum
 - Grundsätze, die die Regelungsinstanz anwenden möchte (z.B. entsprechende Kapitalkosten).
- Die Regelungsinstanz unterbreitet Vorschläge zu den Bedingungen für Gebühren für den Prüfungszeitraum und ersucht um Stellungnahme zu ihren Vorschlägen, bevor ein Beschluß gefaßt wird.
- Die Regelungsinstanz sollte den Dienstleister und die Nutzer erneut konsultieren, wenn sich die Bedingungen für die Gebühren während des Prüfungszeitraums ändern.
- Laufende Konsultationen, wie im revidierten Übereinkommen gefordert (und gemäß den Leitlinien der FIFU-Gruppe zu den besten Verfahrensweisen), zwischen dem Dienstleister und den Nutzern bzw. der Regelungsinstanz werden in bezug auf andere Aspekte der Dienstleistung durchgeführt.

Allgemeine Grundsätze

- Erforderliche Informationen für die Regelungsinstanz und die Nutzer: die Regelungsinstanz sollte Zugang zu allen Informationen erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt; sie klärt etwaige Streitigkeiten über die Frage, welche Angaben die Nutzer von den Dienstleistern erhalten, wobei zu berücksichtigen ist, was gemäß den nationalen und internationalen Rechtsvorschriften zulässig ist, z.B. im Hinblick auf Vertraulichkeitsregelungen im geschäftlichen Bereich.
- Die Staaten sollten gewährleisten, daß alle Nutzer oder ihre Vertreter am Konsultationsverfahren teilnehmen können.

Finanzielle Angelegenheiten

- Die Regelungsinstanz sollte die Markt-Renditen von solchen Unternehmen, die einem ähnlichen Risiko unterliegen, sowie die Standpunkte der Nutzer und der Dienstleister bei der Festlegung einer „angemessenen Rendite“ berücksichtigen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

- Der Regelungsinstanz steht es frei, Rückerstattungen (Clawback), Gewinnbeteiligungen oder Obergrenzen für eine „angemessene Rendite“ aufzuerlegen; dies sollte jedoch dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen werden.
- Die Regelungsinstanz sollte in der Lage sein, Anträge des Dienstleisters oder der Nutzer auf eine vorläufige Überprüfung zu prüfen, allerdings nur beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, d.h. wenn entweder der Dienstleister oder die Nutzer als Gruppe derart erheblich benachteiligt wären, daß sie ihre Aufgaben nicht finanzieren könnten.
- Die bestehenden Verfahren zur Genehmigung der Gebührensätze bleiben erhalten.
- Die jährlichen Finanzangaben, die dem erweiterten Ausschuß und der Kommission unterbreitet werden, sollten in dem gemeinsamen Format vorgelegt werden, wie es in den Grundsätzen zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze enthalten ist.

Leistungsniveau

- Die Regelungsinstanz überwacht die aufgrund internationaler Normen und mit Hilfe der Leitlinien im Rahmen des EUROCONTROL-Leistungsüberprüfungssystems erarbeiteten Leistungsstandards und setzt diese durch, um zu gewährleisten, daß der Dienstleister keine Gewinne zu Lasten des Leistungsstandards erzielt.
- Die Regelungsinstanz kann die Möglichkeit haben, Geldstrafen zu verhängen, falls das Leistungsniveau sinkt; dies liegt jedoch im Ermessen der einzelnen Staaten.

Verhältnis zwischen den Staaten und EUROCONTROL

Die Staaten könnten den Wunsch haben, den erweiterten Ausschuß über die einschlägigen, auf nationaler Ebene geltenden Verfahren der Wirtschaftsregelung zu unterrichten, um Informationen und Ratschläge auszutauschen, die für andere interessant oder hilfreich sein könnten.“

Artikel 3

Diese Änderungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf das Datum des vorliegenden Beschlusses folgt.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 1999

O. Liavaag
Vize-Präsident der Kommission